

Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Fachhochschule Erfurt

Aufgrund des Empfehlungsschreibens der Deutschen Forschungsgemeinschaft zur Umsetzung der Empfehlungen „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ vom 28.11.2001 hat die Fachhochschule Erfurt folgende Richtlinien erlassen:

§ 1 Leitprinzipien

1. Wer an der Fachhochschule Erfurt wissenschaftlich tätig ist, ist verpflichtet,
 - nach den Regeln der jeweiligen wissenschaftlichen Disziplin zu arbeiten,
 - Resultate zu dokumentieren und alle Ergebnisse konsequent kritisch zu hinterfragen, dazu gehört auch eine für die Öffentlichkeit klare Unterscheidung zwischen gesichertem Befund bzw. gesicherter Quellenlage und deren Interpretation,
 - strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnerinnen oder Partnern, Konkurrentinnen oder Konkurrenten und Vorgängerinnen oder Vorgängern zu wahren,
 - wissenschaftliches Fehlverhalten zu vermeiden und ihm vorzubeugen,
 - sowohl intellektuelle Aufrichtigkeit, welche die Bedingtheit und Begrenztheit des eigenen Erkennens und Leistens im Auge behält, als auch Zivilcourage, um zu eigenen Ergebnissen zu stehen, auch wenn sie unpopulär sind und
 - die im Folgenden beschriebenen Regeln zu beachten.
2. Der Hochschule als Stätte von Forschung, Lehre und Nachwuchsförderung kommt hierbei institutionelle Verantwortung zu. Erst recht muss eine Hochschule verhindern, dass aus materiellen Rücksichtnahmen Erkenntnisprozesse verfälscht werden.
3. Wer ein Forschungsprojekt oder eine Arbeitsgruppe leitet, hat sich wissenschaftlich vorbildlich zu verhalten, Studierende und Nachwuchswissenschaftlerinnen bzw. Nachwuchswissenschaftler müssen im Interesse ihrer eigenen Zukunftsplanung auch selber wachsam gegenüber möglichem Fehlverhalten in ihrem Umfeld sein.
4. Die Fachbereiche sind aufgefordert, in der curricularen Ausbildung "die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis" angemessen zu thematisieren und Studierende und Personen, die als wissenschaftlicher Nachwuchs arbeiten, auf ihre ethische Verantwortung hinzuweisen.

§ 2 Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung in Arbeitsgruppen

Wer eine Forschungsgruppe leitet, trägt die Verantwortung für eine angemessene Organisation, die sichert, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Durchführung, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und tatsächlich wahrgenommen werden.

In allen Fragen der wissenschaftlichen Zielsetzung, der Publikation oder Verwertung von Forschungsergebnissen sind die Mitglieder einer Arbeitsgruppe der Gruppenleitung gegenüber weisungsgebunden.

Forschungsergebnisse sind vorschriftsmäßig und vollständig zu protokollieren. Die geeignete Praxis der Protokollierung ist fachspezifisch und wird von der Arbeitsgruppenleitung schriftlich ausgearbeitet und den Mitarbeitenden zur Verfügung gestellt.

Die Weitergabe von Methoden und Ergebnissen ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Arbeitsgruppenleitung zulässig.

Bei Konflikten innerhalb einer Arbeitsgruppe hinsichtlich der einzuhaltenden Regeln ist in erster Linie die Gruppenleitung zur Lösung des Problems berufen, Erforderlichenfalls ist die Fachbereichsleitung über interne Konflikte zu informieren und deren Entscheidung einzuholen.

§ 3 Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses

Wer eine Arbeitsgruppe leitet, trägt Verantwortung dafür, dass für Studierende, Graduierte und Promovierende eine angemessene Betreuung gesichert ist. Für jede bzw. jeden von ihnen muss es in der Arbeitsgruppe eine primäre Bezugsperson geben, die ihr oder ihm auch die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Fachhochschule Erfurt vermittelt.

§ 4 Leistungs- und Bewertungskriterien

Originalität und Qualität haben als Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, für die Verleihung akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen stets Vorrang vor Quantität

§ 5 Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten

Primärdaten als Grundlagen für Veröffentlichungen sind auf haltbaren und gesicherten Trägern in der Institution, in der sie entstanden sind, für zehn Jahre aufzubewahren. Wann immer möglich, sollen Präparate, mit denen Primärdaten erzielt wurden, für denselben Zeitraum aufbewahrt werden.

§ 6 Wissenschaftliche Veröffentlichungen

Autorinnen und Autoren wissenschaftlicher Veröffentlichungen tragen die Verantwortung für deren Inhalt stets gemeinsam. Sind an einer Forschungsarbeit oder an der Abfassung eines wissenschaftlichen Berichts Mehrere beteiligt, so kann als Mitautor bzw. als Mitautorin genannt werden, wer wesentlich

- zur Fragestellung, zum Forschungsplan, zur Durchführung der Forschungsarbeiten, zur Auswertung oder Deutung der Ergebnisse sowie
- zum Entwurf oder zur kritischen inhaltlichen Übertragung des Manuskripts beigetragen hat.

Eine nur technische Mitwirkung bei der Datenerhebung vermag eine Mitautorenschaft ebenso wenig zu begründen wie allein die Bereitstellung von Finanzmitteln oder die allgemeine Leitung des Bereiches, in dem die Forschung durchgeführt wurde. Gleiches gilt für das bloße Lesen des Manuskripts ohne Mitgestaltung des Inhalts. Autorinnen und Autoren wissenschaftlicher Veröffentlichungen sind bei gleichgewichtiger Beteiligung in alphabetischer Reihenfolge oder nach Gewichtung ihrer Anteile zu nennen.

§ 7 Wissenschaftliches Fehlverhalten

(1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges

Eigentum anderer verletzt oder sonst wie deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird, insbesondere durch

- a. Falschangaben wie
 - das Erfinden von Daten,
 - das Verfälschen von Daten, z. B. durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne diese offen zu legen, oder durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung,
 - unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen),
 - b. die Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein von einer anderen Person geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze wie
 - die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
 - die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachterin oder Gutachter (Ideendiebstahl),
 - die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft,
 - die Verfälschung des Inhalts,
 - die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind,
 - c. die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis,
 - d. die Sabotage von Forschungstätigkeit, einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt, sowie
 - e. die Beseitigung von Primärdaten, sofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.
- (2) Wissenschaftliches Fehlverhalten besteht auch in einem Verhalten, aus dem sich eine Mitverantwortung für das Fehlverhalten anderer ergibt, insbesondere durch aktive Beteiligung, Mitwissen um Fälschungen, Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen oder grobe Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

§ 8 Vertrauensperson

- (1) Der Rektor ernennt nach Wahl durch den Konvent für die Dauer von drei Jahren eine Vertrauensperson. Die Vertrauensperson ist Ansprechpartner für Hochschulmitglieder oder –angehörige. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Vertrauensperson wird im Hochschulführer bekannt gemacht.

- (2) Die Vertrauensperson berät grundsätzlich zu Fragen der guten wissenschaftlichen Praxis und diejenigen, welche sie über ein mutmaßliches wissenschaftliches Fehlverhalten informieren. Jedes Mitglied der Hochschule hat Anspruch darauf, die Vertrauenspersonen innerhalb kurzer Frist persönlich zu sprechen. Die Vertrauensperson prüft die Hinweise summarisch auf ihren Wahrheitsgehalt und ihre Bedeutung, auf mögliche Motive und im Hinblick auf Möglichkeiten zur Ausräumung der Vorwürfe.

§ 9 Kommission

- (1) Für die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens wird eine Kommission eingerichtet. Die Mitglieder dieser Kommission sind die gewählten Mitglieder des Konventausschusses C - Forschung. Der Prorektor für Forschung gehört der Kommission kraft Amtes an. Die Vertrauensperson nimmt an den Kommissionssitzungen mit beratender Stimme teil. Im Einzelfall kann die Kommission bis zu drei weitere Personen als Sachkundige mit beratender Stimme beteiligen. Die Befangenheit eines Kommissionsmitgliedes kann sowohl durch dieses selbst, den Informanten als auch durch den Betroffenen geltend gemacht werden.
- (2) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.
- (3) Die Kommission tritt auf Antrag eines ihrer Mitglieder zur Beratung zusammen.
- (4) Die Kommission tagt nichtöffentlich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 10 Verfahren

- (1) Für das gesamte Verfahren gilt, dass bis zum Nachweis eines schuldhaften Fehlverhaltens die Angaben über die Beteiligten des Verfahrens und die bisherigen Erkenntnisse streng vertraulich zu behandeln sind.
- (2) Erhält die Vertrauensperson konkrete Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten, so unterrichtet sie den Vorsitzenden der Kommission schriftlich unter strikter Wahrung der Vertraulichkeit zum Schutz des Informanten und des Betroffenen, dem Fehlverhalten vorgeworfen wird, über die erhobenen Anschuldigungen.
- (3) Die Kommission ist berechtigt, die zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einzuholen und im Einzelfall auch Fachgutachter aus dem betroffenen Wissenschaftsbereich sowie andere Experten hinzuzuziehen. Die Kommission prüft in freier Beweiswürdigung, ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt.
- (4) Die Vertrauensperson kann Verdachtsmomente auch im Auftrag des Informanten vortragen, ohne dass dessen Identität preisgegeben werden muss. Dem Betroffenen sind die belastenden Tatsachen und gegebenenfalls Beweismittel unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Ihm sowie dem Informanten ist in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sie sind auf ihren Wunsch auch mündlich anzuhören. Der Betroffene wie auch der Informant kann eine Person seines Vertrauens als Beistand hinzuziehen.
- (5) Ist die Identität des Informanten dem Betroffenen nicht bekannt, so ist diese offen zu legen, wenn der Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, insbesondere wenn der Glaubwürdigkeit des Informanten für die Feststellung des Fehlverhaltens wesentliche Bedeutung zukommt. Dies hat die Kommission durch Beschluss festzustellen.

len. Die Bekanntgabe der Identität kann ausnahmsweise entfallen, wenn die Sach- und Beweislage offenkundig ist.

- (6) Die Kommission legt dem Rektor über das Ergebnis ihrer Untersuchung einen Abschlussbericht mit einer Empfehlung zum weiteren Verfahren vor. Zugleich unterrichtet sie die beschuldigten Personen und die Informanten über das wesentliche Ergebnis ihrer Ermittlungen.
- (7) Der Rektor entscheidet auf der Grundlage des Abschlussberichtes und der Empfehlung der Kommission, ob das Verfahren einzustellen ist oder ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten hinreichend erwiesen ist. Im letzteren Fall entscheidet er auch über die zu treffenden Maßnahmen. Ist der Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu Unrecht erhoben worden, sorgt der Rektor für eine Rehabilitation der beschuldigten Personen

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Konvents der Fachhochschule Erfurt vom 24.01.2007

Erfurt, den 31.01.2007

Der Rektor